



Infobrief

Rechte der parlamentarischen Minderheiten im Deutschen Bundestag

Franziska Stamm

Rechte der parlamentarischen Minderheiten im Deutschen Bundestag

Verfasserin: Franziska Stamm
Aktenzeichen: WD 3 - 3010 - 185/21
Aktualisierung des Infobriefes WD 3 - 3010 - 196/13 vom
3. Dezember 2013
(Verfasser: Bettina Giesecke/Antonia Bähnisch/Christoph Capelle)
Abschluss der Arbeit: 25. Januar 2022, zugleich letzter Abruf der Internetquellen
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1. | Zusammenfassung | 4 |
| 2. | Einführung | 5 |
| 3. | Rechte einzelner Abgeordneter | 7 |
| 3.1. | Rechte aus Art. 38 GG, die in der Geschäftsordnung des Bundestages ausgestaltet sind | 7 |
| 3.2. | Rechte, die in Bundesgesetzen ausgestaltet sind | 7 |
| 3.2.1. | Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) | 7 |
| 3.2.2. | Untersuchungsausschussgesetz (PUAG) | 8 |
| 3.2.3. | Kontrollgremiumgesetz (PKGrG) | 8 |
| 4. | Rechte der Fraktionen oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages | 8 |
| 4.1. | Rechte aus Bundesgesetzen | 8 |
| 4.1.1. | Parlamentsbeteiligungsgesetz (ParlBG) | 8 |
| 4.1.2. | Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) | 8 |
| 4.2. | Rechte aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages | 9 |
| 5. | Quorumabhängige Rechte | 11 |
| 5.1. | Anträge und Vorschläge, die der Unterstützung eines Viertels der Mitglieder des Bundestages bedürfen | 11 |
| 5.2. | Anträge und Vorschläge, die der Unterstützung eines Viertels der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses bedürfen | 13 |
| 5.3. | Beschlüsse, die der Unterstützung durch zwei Drittel der Mitglieder des Bundestages bedürfen | 14 |
| 5.4. | Sonstige Quoren | 15 |
| 6. | Rechte fraktionsloser Abgeordneter | 16 |
| 7. | Wahrung der Rechte der parlamentarischen Minderheit vor dem Bundesverfassungsgericht | 17 |
| 7.1. | Organklage | 17 |
| 7.2. | Abstrakte Normenkontrolle | 17 |
| 7.3. | Wahlprüfungsbeschwerde | 18 |
| 7.4. | Untersuchungsausschuss | 18 |

1. Zusammenfassung

Art. 38 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG)¹ garantiert **jedem Abgeordneten** die Ausübung des freien Mandats sowie verschiedene parlamentarische Rechte, die für eine effektive Mandatswahrnehmung erforderlich sind. Hierzu gehören unter anderem das Rede-, Abstimmungs-, Beratungs- und Frage-recht. Diese Rechte sind geschäftsordnungsrechtlich und teilweise auch gesetzlich ausgestaltet und stehen schon wegen der gebotenen Gleichheit der Mandatsträger jedem Abgeordneten zu.

Darüber hinaus sprechen Gesetze und die Geschäftsordnung des Bundestages (GO-BT) den **Fraktionen oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages** verschiedene Rechte zu. Hierzu gehören das Recht, bei einem „vereinfachten Zustimmungsverfahren“ im Rahmen der parlamentarischen Beteiligung bei der Entsendung von Streitkräften ins Ausland die Befassung des Bundestages zu verlangen, sowie die Möglichkeit einer Fraktion, im Falle einer Organklage vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Wege der Prozessstandschaft Rechte des Bundestages geltend zu machen. Nach der Geschäftsordnung des Bundestages sind Fraktionen oder fünf Prozent der Abgeordneten unter anderem berechtigt, Debatten, namentliche Abstimmungen und Aktuelle Stunden zu verlangen sowie Kleine und Große Anfragen zu stellen.

Wichtige Minderheitenrechte sind an die Geltendmachung **durch ein Viertel der Mitglieder des Bundestages** gebunden. Zu diesen Rechten zählen vor allem die verpflichtende Einsetzung eines Untersuchungsausschusses durch den Bundestag („Minderheitenenquête“), die Erhebung einer abstrakten Normenkontrolle vor dem Bundesverfassungsgericht sowie der Subsidiaritätsklage vor dem Europäischen Gerichtshof. Die Durchführung einer öffentlichen Anhörung des federführenden **Ausschusses** ist ebenfalls nur auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder verpflichtend. Im Bereich der parlamentarischen Begleitung der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) und des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) bedarf es für dieses Anliegen zudem einer Unterstützung durch zwei Fraktionen im zuständigen Haushaltsausschuss; dieses Quorum gilt auch für Informationsverlangen gegenüber dem deutschen Gouverneur im Gouverneursrat im ESM.

Ferner beträgt das notwendige Quorum zur verpflichtenden Einberufung einer Sitzung des Bundestages **ein Drittel der Mitglieder des Bundestages**.

In einigen Fällen erfordern das Grundgesetz oder einfache Gesetze eine **Zweidrittelmehrheit** des Bundestages oder eines Gremiums für einen Beschluss. Hierzu gehört die Änderung des Grundgesetzes (die auch noch der qualifizierten Zustimmung des Bundesrates bedarf).

¹ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 ÄndG (Art. 104a, 143h) vom 29.9.2020 (BGBl. I S. 2048)

2. Einführung

Das Bundesverfassungsgericht führte in seiner grundlegenden Entscheidung zu den Rechten der Abgeordneten aus:

„Alle Mitglieder des Bundestages haben [...] gleiche Rechte und Pflichten. Dies folgt vor allem daraus, dass die Repräsentation des Volkes sich im Parlament darstellt, daher nicht von einzelnen oder einer Gruppe von Abgeordneten, auch nicht von der parlamentarischen Mehrheit, sondern vom Parlament als Ganzem, d.h. in der Gesamtheit seiner Mitglieder als Repräsentanten, bewirkt wird. [...] [Die Geschäftsordnung] setzt grundlegende Bedingungen für die Wahrnehmung dieser Rechte, die nur als Mitgliedschaftsrechte bestehen und verwirklicht werden können und daher einander zugeordnet und auf einander abgestimmt werden müssen; nur so wird dem Parlament eine sachgerechte Erfüllung seiner Aufgaben möglich.“²

An anderer Stelle erläuterte es:

„Das Gebot, parlamentarische Minderheiten zu schützen sowie das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung der Opposition wurzeln im demokratischen Prinzip [...]. Dieser Schutz geht nicht dahin, die Minderheit vor Sachentscheidungen der Mehrheit zu bewahren (Art. 42 Abs. 2 GG), wohl aber dahin, der Minderheit zu ermöglichen, ihren Standpunkt in den Willensbildungsprozess des Parlaments einzubringen.“³

Das Grundgesetz kennt den **Begriff „Opposition“** nicht.⁴ Die Opposition selbst ist kein Verfassungsorgan und daher als solche auch nicht Trägerin von Rechten und Pflichten;⁵ allerdings ist das „Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition“ Teil der demokratischen Grundordnung.⁶ In zwölf Verfassungen der Bundesländer wird die Opposition ausdrücklich erwähnt und ihre Funktion als „wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Demokratie“ und als „politische Alternative zur Regierungsmehrheit“ bezeichnet.⁷ Sowohl im allgemeinen Sprachgebrauch als auch in der Rechtsprechung und in der staatsrechtlichen Literatur werden als „Opposition“ diejenigen politischen Kräfte bezeichnet, die die amtierende Regierung nicht unterstützen.⁸ Dabei handelt es sich regelmäßig nicht um eine homogene Einheit. Die parlamentarische Opposition

2 BVerfGE 80, 188 (218, 219).

3 BVerfGE 70, 324 (363).

4 Zum Begriff der Opposition ausführlich Klein, Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung, Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, 10. Mai 2007, im Internet abrufbar unter: <http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=1276&id=1134>.

5 Bethge, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, § 63 BVerfGG Rn. 52 (Juli 2020).

6 BVerfGE 2, 1 (13).

7 Art. 16a Abs. 1 BayVerf; Art. 38 Abs. 3 BerlVerf; Art. 55 Abs. 2 BrandbgVerf; Art. 78 BremVerf; Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 HambVerf; Art. 26 MeckVoVerf; Art. 85 b RhPfVerf; Art. 40 SächsVerf; Art. 48 SachsAnhVerf; Art. 18 SchlHVerf; Art. 59 ThürVerf; Art. 19 Abs. 2 NdsVerf spricht der Opposition das Recht auf Chancengleichheit zu.

8 Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Art. 38 GG Rn. 305 (Juli 2021).

kann vielmehr in eine Mehrzahl von Fraktionen (§ 10 Abs. 1 GO-BT⁹), Gruppen von Abgeordneten (§ 10 Abs. 4 GO-BT) und einzelne Abgeordnete aufgespalten sein.

Die **Rechte der Abgeordneten** aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG wie auch die an bestimmte Quoren anknüpfenden Minderheitenrechte (zum Beispiel Art. 44 Abs. 1 GG) stehen allen Abgeordneten zu, unabhängig davon, ob sie die Regierung stützen oder gegen sie opponieren. Einschränkungen und Differenzierungen zwischen den Abgeordneten, etwa durch Bestimmungen der Geschäftsordnung, bedürfen daher eines rechtfertigenden Grundes. Dieser kann zum Beispiel in der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Parlaments¹⁰ liegen oder im Schutz der parlamentarischen Minderheit¹¹, der aus dem demokratischen Prinzip folgt. Mehrheitsprinzip und Minderheitenschutz gehören gleichermaßen zur Demokratie.

Diese Grundsätze hat das **Bundesverfassungsgericht** in seinem **Urteil vom 3. Mai 2016** bekräftigt und konkretisiert.¹² Das Grundgesetz enthalte zwar einen **allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatz effektiver Opposition**, der sich aus dem Demokratieprinzip ergebe. Weder nach diesem Grundsatz noch nach anderen Vorschriften des Grundgesetzes bestünden jedoch spezifische Rechte, die von vornherein nur der Opposition zustünden, noch bestehe ein Anspruch auf die Schaffung solcher Rechte. Die Einführung **exklusiv den Oppositionsfraktionen zur Verfügung stehender Rechte in der Geschäftsordnung** sei vielmehr grundsätzlich **unvereinbar mit der Gleichheit des Mandats aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG**. Grundsätzlich seien alle Abgeordneten und ihre Zusammenschlüsse (Fraktionen und Gruppen) – unabhängig davon, ob sie die Regierung stützten oder gegen sie opponierten – gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG gleich berechtigt und verpflichtet. Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes erfordere das Vorliegen besonderer Gründe. Ein solcher könne noch nicht in dem Umstand gesehen werden, dass Abgeordnete der die Regierung tragenden Fraktionen von parlamentarischen Kontrollrechten in der politischen Praxis vergleichsweise wenig Gebrauch machten. Das gelte auch für den Fall, dass die Regierung sich auf eine „erdrückende Mehrheit“ im Bundestag stützen könne, wie es in der 18. Wahlperiode der Fall war, als die Oppositionsfraktionen zusammen nicht einmal ein Viertel der Mitglieder des Bundestages stellten.

Im Folgenden werden die **Rechte von Abgeordneten und sogenannten qualifizierten Minderheiten dargestellt, die allen Mitgliedern des Bundestages offen stehen, unabhängig davon, ob sie die Regierung tragen oder nicht**. Dabei werden zunächst die Rechte jedes einzelnen Abgeordneten dargestellt (3.) und danach die Rechte der Fraktionen oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages (4). Im darauffolgenden Teil (5.) werden quorumabhängige Rechte einschließlich bestimmter „Sperrminoritäten“ erläutert. Abschließend wird kurz auf die Möglichkeiten eingegangen, diese Rechte mit Hilfe des Bundesverfassungsgerichts durchzusetzen (6).

9 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Beschluss vom 26. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4830).

10 BVerfGE 96, 264 (278).

11 BVerfGE 80, 188 (220).

12 Vergleiche – auch zum Folgenden – BVerfGE 142, 25 (55 Rn. 84 ff.).

3. Rechte einzelner Abgeordneter

3.1. Rechte aus Art. 38 GG, die in der Geschäftsordnung des Bundestages ausgestaltet sind

Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistet das freie Mandat des Abgeordneten. Nach dieser Vorschrift sind die Abgeordneten Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Hieraus resultiert eine Reihe von Rechten des einzelnen Abgeordneten, deren Ausübung durch die **Geschäftsordnung** des Bundestages konkretisiert wird. Hierzu gehören:

- Frage- und Rederecht¹³ (§ 35 Abs. 1; §§ 28 ff.; § 46 f.; § 105; § 106 Abs. 2 GO-BT in Verbindung mit Anlage 7),
- Stimmrecht (§§ 48 ff. GO-BT),
- Recht zur Mitwirkung in Ausschüssen (§ 57 GO-BT),
- Änderungsantragsrecht in den Ausschüssen (§ 71 Abs. 1 und 2 GO-BT),
- Änderungsantragsrecht in der zweiten oder einzigen Beratung (§ 82 Abs. 1 Satz 2; § 78 Abs. 4 GO-BT),
- Antragsrecht auf Änderung der Plenartagesordnung (§ 20 Abs. 2 Satz 3 GO-BT).

3.2. Rechte, die in Bundesgesetzen ausgestaltet sind

Aus **Bundesgesetzen** ergeben sich im Wesentlichen folgende Rechte des einzelnen Abgeordneten:

3.2.1. Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG)

Nach dem BVerfGG¹⁴ hat der Abgeordnete, dessen Mitgliedschaft im Bundestag im Rahmen der Wahlprüfung oder Mandatsverlustprüfung nach Art. 41 Abs. 1 GG bestritten ist, das Recht, eine Beschwerde gegen den Beschluss des Bundestages über die **Ungültigkeit seiner Wahl** oder den nachträglichen Verlust seiner Mitgliedschaft im Bundestag zu erheben (§ 48 Abs. 1 BVerfGG).

Ferner kann jeder Abgeordnete wegen der Verletzung seiner Statusrechte aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG durch ein Tun oder Unterlassen eines obersten Bundesorgans eine **Organklage** vor dem Bundesverfassungsgericht erheben (Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, §§ 63, 64 Abs. 1 BVerfGG).¹⁵

13 Zu Einzelheiten des Rederechts und der „Berliner Stunde“ siehe Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die Parlamentarische Praxis, 2018, § 35 GO-BT.

14 Bundesverfassungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Umsetzung der RL (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die VO (EU) 2016/679 vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724).

15 BVerfGE 62, 1 (31 f.).

3.2.2. Untersuchungsausschussgesetz (PUAG)

Im **Untersuchungsausschuss** ist jedes anwesende Mitglied des Untersuchungsausschusses berechtigt, den Ausschluss oder die Beschränkung der Öffentlichkeit im Untersuchungsausschuss zu beantragen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 PUAG¹⁶). Ferner ist jedes Mitglied berechtigt, einen Antrag auf Zurückweisung einer Frage bei der Zeugenvernehmung im Untersuchungsausschuss zu stellen (§ 25 Abs. 1 Satz 3 PUAG).

3.2.3. Kontrollgremiumgesetz (PKGrG)

Jedes Mitglied des **Parlamentarischen Kontrollgremiums** kann dessen **Einberufung** verlangen (§ 3 Abs. 2 PKGrG¹⁷).

4. Rechte der Fraktionen oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages

Die **Fraktionen** sind Zusammenschlüsse von Abgeordneten, die durch Zugehörigkeit zur gleichen Partei oder zu solchen Parteien, die auf Grund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Land im Wettbewerb miteinander stehen, verbunden sind und eine Mindeststärke von fünf vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages haben (§ 10 Abs. 1 GO-BT). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind sie „notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens und maßgebliche Faktoren der politischen Willensbildung“.¹⁸

4.1. Rechte aus Bundesgesetzen

4.1.1. Parlamentsbeteiligungsgesetz (ParlBG)

Eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages können im „Vereinfachten Zustimmungsverfahren“ zu Einsätzen bewaffneter Streitkräfte, die nur von geringer Intensität und Tragweite sind, die **Befassung des Bundestages verlangen** (§ 4 Abs. 1 Satz 4 ParlBG¹⁹). Das gleiche Recht steht ihnen auch bei der Verlängerung dieser Einsätze zu (§ 7 Abs. 1 ParlBG).

4.1.2. Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG)

Jede Fraktion kann einen **Vorschlag für die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses**, der die Richter des Bundesverfassungsgerichts wählt, einbringen (§ 6 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG).

16 Untersuchungsausschussgesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 1 Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229).

17 Kontrollgremiumgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346), zuletzt geändert durch Art. 10 G zur Änderung des BND-G zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. April 2021 (BGBl. I S. 771).

18 BVerfGE 80, 188 (219).

19 Parlamentsbeteiligungsgesetz vom 18. März 2005 (BGBl. I S. 775).

Eine Fraktion kann **Beschwerde gegen** den Beschluss des Bundestages über die **Gültigkeit der Bundestagswahl**, die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl sowie den Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag erheben (§ 48 Abs. 1 BVerfGG).

Ferner kann jede Fraktion als mit eigenen Rechten ausgestatteter Teil des Bundestages bei einer **Organklage** neben eigenen Rechten aus dem Grundgesetz gegen die Bundesregierung auch die Rechte des Bundestages in **Prozessstandschaft**²⁰ vor dem Bundesverfassungsgericht im eigenen Namen geltend machen (§ 64 Abs. 1 BVerfGG).²¹

4.2. Rechte aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

Gemäß § 12 GO-BT ist die Zusammensetzung der Ausschüsse und des Ältestenrates sowie die Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen. Entsprechend dieses Verhältnisses kann jede Fraktion **Abgeordnete in die Ausschüsse entsenden**.²²

Jeder Fraktion oder **fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages** steht zusätzlich unter anderem das Recht zu,

insbesondere im Bereich der Gesetzgebungstätigkeit

- Gesetzentwürfe und Anträge einzubringen (§ 75, § 76, § 85 GO-BT) und diese drei Wochen nach ihrer Verteilung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen zu lassen (§ 20 Abs. 4 GO-BT);
- zehn Sitzungswochen nach der Überweisung einer Vorlage an einen Ausschuss einen Bericht durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter über die Behandlung der Vorlage zu verlangen und diesen auf die Tagesordnung des Plenums setzen zu lassen (§ 62 Abs. 2 GO-BT);
- Debatten in der 1. und 2. Lesung zu verlangen (§ 79 Satz 1, § 81 Abs. 1 GO-BT);
- eine Fristverkürzung für die Beratung von Gesetzentwürfen zwischen der 2. und 3. Lesung zu beantragen (§ 84 Satz 1 Buchstabe b GO-BT);
- eine namentliche Abstimmung zu verlangen (§ 52 GO-BT);
- die Beschlussfähigkeit des Bundestages vor Beginn einer Abstimmung anzuzweifeln (§ 45 Abs. 2 GO-BT) und bei einer erneuten Einberufung des Bundestages mit derselben Tagesordnung der Wiederholung oder Absetzung der erfolglosen Wahl oder Abstimmung zu widersprechen (§ 20 Abs. 5 GO-BT);

20 Prozessstandschaft ist die Befugnis, im eigenen Namen einen Prozess über ein fremdes Recht zu führen.

21 BVerfGE 90, 286 (344).

22 BVerfGE 70, 324 (363 f.); Ausnahmen sind im Interesse anderer Sachgüter von Verfassungsrang bei einer starken Zersplitterung der Opposition zulässig, Huber, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band 3, 3. Auflage 2005, § 47 Rn. 48.

-
- der Abstimmung über eine noch nicht verteilte Vorlage zu widersprechen (§ 78 Abs. 2 GO-BT);
 - der Überweisung ihres Entschließungsantrages an einen Ausschuss zu widersprechen (§ 88 Abs. 2 GO-BT);

im Bereich der parlamentarischen Kontrolltätigkeit

- Große und Kleine Anfragen zu stellen (§ 100, § 104 in Verbindung mit § 76 GO-BT);
- Aktuelle Stunden zu verlangen (§ 106 GO-BT in Verbindung mit Anlage 5);
- die Herbeirufung eines Regierungsmitglieds zu beantragen (§ 42 GO-BT);
- die Eröffnung einer Aussprache über Ausführungen zu verlangen, die ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten außerhalb der Tagesordnung getätigt hat (§ 44 Abs. 3 S. 1 GO-BT);

im Bereich der allgemeinen Parlaments- und Beratungstätigkeit

- gegen eine Erweiterung der Tagesordnung einer laufenden Plenarsitzung Widerspruch zu erheben (§ 20 Abs. 3 GO-BT);
- die Einberufung des Ältestenrates zu verlangen (§ 6 Abs. 1 GO-BT).

Außerdem haben eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union das Recht,

- die Überweisung sonstiger Unionsdokumente, die nicht unter § 3 und § 8 EUZBBG²³ fallen, zu verlangen (§ 93 Abs. 3 Satz 3 GO-BT);
- die Aufsetzung auf die Tagesordnung des Plenums und Beratung schriftlicher Unterrichtungen durch die Bundesregierung nach der abschließenden Beschlussfassung über ein Vorhaben der Europäischen Union zu verlangen (§ 93 Abs. 8 GO-BT);
- zu beantragen, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union durch den Bundestag zu ermächtigen, zu bestimmten Vorlagen die Rechte des Bundestages aus Art. 23 GG sowie aus einzelnen Bundesgesetzen wahrzunehmen (§ 93b Abs. 2 S. 1 GO-BT);
- dem Verzicht des Bundestages auf einzelne Unterrichtungen durch die Bundesregierung zu widersprechen (§ 3 Abs. 5 EUZBBG, § 93 Abs. 2 GO-BT);

23 Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2170).

-
- über den Bericht zur Stellungnahme des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union gegenüber der Bundesregierung zu einem Unionsdokument die Aussprache im Plenum herbeizuführen (§ 93b Abs. 6 GO-BT).

Eine **Fraktion** hat bezüglich der Überweisung von Unionsdokumenten das Recht,

- die Beratungsrelevanz auch nachträglich zu bejahen und dadurch die Weiterleitung an die entsprechenden Ausschüsse anzustoßen (§ 93 Abs. 5, Abs. 6 Satz 2 GO-BT);²⁴
- der Überweisung an einen bestimmten Ausschuss zu widersprechen, um dadurch den Ältestenrat mit der Frage zu befassen (§ 93 Abs. 5 Satz 3 GO-BT); auch ein Ausschuss darf widersprechen.

In den **Ausschüssen** kann **jede Fraktion**

- die Einberufung einer Ausschusssitzung beantragen (§ 60 Abs. 2 und 3 GO-BT);
- die Einberufung einer Ausschusssitzung außerhalb des Zeitplans zur Beratung über einen Antrag gemäß § 4 Abs. 1 oder § 7 Abs. 1 ParlBG beantragen (alternativ kann der Antrag auch von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder gestellt werden) (§ 96a GO-BT);
- Widerspruch gegen die Erweiterung der Tagesordnung einer laufenden Ausschusssitzung einlegen (§ 61 Abs. 2 GO-BT); dieses Recht steht auch einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses zu.

5. Quorumabhängige Rechte

Bestimmte Rechte sind zur Geltendmachung an die Erreichung eines bestimmten Quorums gebunden.

5.1. Anträge und Vorschläge, die der Unterstützung eines Viertels der Mitglieder des Bundestages bedürfen

Jede Fraktion oder mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages können einen **Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses** stellen, der bei Annahme durch die Mehrheit im Bundestag zu einem Untersuchungsausschuss als „Mehrheitsenquête“ führen würde (§ 54 Abs. 2 in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Buchstabe d, § 76 Abs. 1 GO-BT). Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Bundestages ist dieser gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG sogar **verpflichtet, einen Untersuchungsausschuss** mit dem beantragten Untersuchungsgegenstand **einzusetzen**.²⁵ Es handelt sich bei Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG somit (neben Art. 23 Abs. 1a Satz 2, Art. 39 Abs. 3 Satz 3, Art. 45a Abs. 2 Satz 2 und Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG) um einen der Fälle, in denen das Grundgesetz das Mehrheitsprinzip zugunsten der parlamentarischen Minderheit punktuell durchbricht.²⁶ In der 18. Wahlperiode, als die Oppositionsfraktionen das Quorum von einem Viertel der Mitglieder nicht erreichten,

²⁴ Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die Parlamentarische Praxis, 2018, § 93 GO-BT, Nr. 3b.

²⁵ Vergleiche im Einzelnen § 2 PUAG.

²⁶ Vergleiche BVerfGE 142, 25 (55 Rn. 86).

wurde sogar eine Bestimmung in die Geschäftsordnung des Bundestags aufgenommen, der zufolge ein Untersuchungsausschuss bereits auf Antrag von 120 Abgeordneten (ein Quorum, das die Oppositionsfraktionen erreichten) einzusetzen war.²⁷ Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings klargestellt, dass von Verfassungen wegen einer Absenkung der grundgesetzlich vorgesehenen Quoren nicht geboten war.²⁸ Gesetzliche oder geschäftsordnungsrechtliche Regelungen, die die Wahrnehmung von Minderheitenrechten auf Oppositionsfraktionen beschränkten, seien sogar verfassungswidrig.²⁹

Gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, § 13 Nr. 6, § 76 BVerfGG entscheidet das Bundesverfassungsgericht auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Bundestages im Wege der **abstrakten Normenkontrollklage** über die Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht.

Nach § 56 Abs. 1 Satz 2 GO-BT ist der Bundestag auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder **verpflichtet, eine Enquête-Kommission einzusetzen**.

Bei Vorlagen, die Angelegenheiten der **Europäischen Union** betreffen, bestehen folgende Rechte:

- Gibt der Deutsche Bundestag gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 1 GG eine Stellungnahme zu einem Rechtsetzungsvorhaben der EU ab, hat die **Bundesregierung** auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Bundestages **die Pflicht, im Rahmen einer Plenardebatte die Gründe zu erläutern**, warum nicht alle Belange der Stellungnahme berücksichtigt worden sind (§ 8 Abs. 5 Satz 3 EUZBBG).
- Zwar trifft der Bundestag seine Entscheidung, eine **Subsidiaritätsrüge** gemäß Art. 6 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (Subsidiaritätsprotokoll)³⁰ einzulegen, mit der einfachen Mehrheit (§ 11 IntVG³¹, § 93c GO-BT). Allerdings ist er auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder **verpflichtet, Subsidiaritätsklage** gemäß Art. 8 Subsidiaritätsprotokoll zu erheben (Art. 23 Abs. 1a Satz 2 GG, § 12 Abs. 1 Satz 1 IntVG, § 93b Abs. 2 und 3 GO-BT). Wenn ein Viertel seiner Mitglieder die Erhebung der Klage nicht stützen, ist deren Auffassung auf Antrag in der Klageschrift deutlich zu machen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 IntVG).

Außerdem erfordern folgende Anträge beziehungsweise Wahlvorschläge die Unterstützung durch mindestens ein Viertel der Mitglieder des Bundestages:

27 § 126a Abs. 1 Nr. 1 GOBT a.F. (abgedruckt in BVerfGE 142, 25 [33 Rn. 259]).

28 Vergleiche BVerfGE 142, 25 (64 Rn. 106 ff.).

29 BVerfGE 142, 25 (60 Rn. 95 ff.); dazu auch schon oben bei 2.

30 Protokoll Nr. 2 zum Vertrag über die Europäische Union (konsolidierte Fassung), ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 206 f.

31 Integrationsverantwortungsgesetz vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3022), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3822) geändert worden ist.

-
- **Wahlvorschläge für die Wahl des Bundeskanzlers** (§ 4 GO-BT);
 - **Misstrauensantrag** gegen den Bundeskanzler (§ 97 Abs. 1 GO-BT);
 - Antrag auf **Wahl eines anderen Bundeskanzlers nach abgelehntem Vertrauensantrag** (§ 98 Abs. 2 GO-BT).

5.2. Anträge und Vorschläge, die der Unterstützung eines Viertels der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses bedürfen

Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder hat der **Verteidigungsausschuss** die Pflicht, eine Angelegenheit zum Gegenstand einer Untersuchung zu machen und sich **als Untersuchungsausschuss zu konstituieren** (Art. 45a Abs. 2 Satz 2 GG, § 34 Abs. 1 Satz 2 PUAG).

Gemäß § 70 GO-BT ist der federführende **Ausschuss** bei überwiesenen Vorlagen auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder verpflichtet, eine **öffentliche Anhörung** durchzuführen. Ferner bestehen in § 96a GO-BT besondere Bestimmungen für Verfahren nach dem ParlBG.

Im Bereich der **Angelegenheiten der Europäischen Union** fordern § 5 Abs. 6 Satz 2 ESM-Finanzierungsgesetz (ESMFinG)³² und § 4 Abs. 5 Satz 2 Stabilisierungsmechanismusgesetz (StabMechG)³³ für das Verlangen auf Durchführung einer **öffentlichen Anhörung** (§ 70 GO-BT) nicht nur die Unterstützung durch ein Viertel der Mitglieder des **Haushaltsausschusses**, sondern auch durch mindestens zwei Fraktionen im Ausschuss. Das gleiche Quorum gilt für **Informationsverlangen** gegenüber dem deutschen Gouverneur im Gouverneursrat im ESM oder seinem Stellvertreter (§ 5 Abs. 4 ESMFinG).

Auch im **Untersuchungsausschuss** hat das Quorum von einem Viertel seiner Mitglieder eine besondere Bedeutung. So kann diese Minderheit unter anderem

- die **Einberufung** einer Sitzung innerhalb des Zeitplanes zum nächstmöglichen Termin unter Angabe einer Tagesordnung verlangen (§ 8 Abs. 2 PUAG);
- die Einsetzung eines **Ermittlungsbeauftragten verlangen** (§ 10 Abs. 1 Satz 1 PUAG);
- die **Erhebung von Beweisen fordern** (§ 17 Abs. 2 PUAG);
- **gegen die Ablehnung der Erhebung von Beweisen** oder die Anwendung bestimmter Zwangsmittel den **Ermittlungsrichter** beim Bundesgerichtshof **anrufen** (§ 17 Abs. 4 PUAG);
- eine **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über** die Rechtmäßigkeit der Ablehnung der **Vorlage von Beweismitteln** durch die Bundesregierung und eine **Entscheidung des Ermitt-**

32 Gesetz zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus vom 13. September 2012 (BGBl. I S. 1918), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 29. November 2014 (BGBl. I S. 1821, 2193).

33 Stabilisierungsmechanismusgesetz vom 22. Mai 2010 (BGBl. I S. 627), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2012 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist.

lungsrichters beim Bundesgerichtshof über die Rechtmäßigkeit der Einstufung von Beweismitteln (§ 18 Abs. 3 PUAG) oder den Umfang der Rechts- und Amtshilfe (§ 18 Abs. 4 Satz 2 PUAG) herbeiführen;

- beim Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs die **Verhängung der Haft gegen Zeugen** oder zur Herausgabe von Beweismitteln Verpflichtete sowie die **Beschlagnahme von Beweismitteln beantragen** (§§ 27, 29 f. PUAG).

Jedenfalls bei den in § 17 und § 18 Abs. 3 PUAG statuierten Rechten muss das **Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses** allerdings auch **ein Viertel der Mitglieder des Bundestages repräsentieren**, also eine Anzahl von Abgeordneten, die gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verlangen könnte.³⁴ Dies haben Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof vor dem Hintergrund der besonderen Situation der 18. Legislaturperiode klar gestellt. In dieser stellten die Oppositionsfraktionen weniger als ein Viertel der Mitglieder des Bundestages. Jedoch waren die Untersuchungsausschüsse im Einklang mit einer eigens für diese besondere Situation geschaffenen Geschäftsordnungsregelung (§ 126a Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 GO-BT a.F.) bewusst so besetzt, dass die Repräsentanten der Oppositionsfraktionen im Ausschuss ein Viertel der Ausschussmitglieder stellten. Dem Wortlaut des Untersuchungsausschussgesetzes („ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses“) wäre damit bei einem von den Oppositionsvertretern im Ausschuss getragenen Antrag genüge getan gewesen. Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof waren allerdings der Auffassung, dass das Untersuchungsausschussgesetz als „im Kern verfassungsinterpretatorisches und damit deklaratorisches Gesetz“ keine über Art. 44 GG hinausgehenden Minderheitenrechte schaffen könne. Das antragstellende Viertel der Ausschussmitglieder müsse daher ein Viertel der Mitglieder des Bundestags repräsentieren, wenn auch nicht notwendigerweise das konkrete Viertel, das den Antrag auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses verlangt habe. Es genüge insoweit vielmehr die von der „konkreten oder potentiellen Einsetzungsminorität“ im Bundestag im Sinne des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG getragene Ausschussminderheit.

5.3. Beschlüsse, die der Unterstützung durch zwei Drittel der Mitglieder des Bundestages bedürfen

Einige Beschlüsse des Bundestages bedürfen einer Annahme durch zwei Drittel seiner Mitglieder. Im Zusammenhang damit wird auch von „**Sperrminoritäten**“ gesprochen, da in einem solchen Fall ein von der Mehrheit befürwortetes Vorhaben durch eine Minderheit der Stimmen verhindert werden kann.³⁵ Sperrminoritäten sind keine fest organisierte Oppositionseinheit und lassen sich in dieser Konstellation nur für die jeweilige Abstimmung konturieren. Sie sind in Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht als solche nicht parteifähig, können dort also nicht als Antragsteller auftreten.³⁶

34 Siehe – auch zum Folgenden – BVerfGE 143, 101 (129 Rn. 95 ff. für § 18 Abs. 3 PUAG; wörtliche Zitate Rn. 96 und 98); BGH, Beschluss vom 23. Februar 2017 – 3 ARs 20/16 –, NVwZ 2017, 651 (653 Rn. 19 ff. für § 17 Abs. 2 und Abs. 4 PUAG; wörtliches Zitat Rn. 27).

35 Steffani, in: Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, 1989, § 49 Rn. 113.

36 BVerfGE 2, 143 (162 ff.).

Der Beschluss auf Erhebung der **Anklage des Bundespräsidenten** wegen vorsätzlicher Verletzung des Grundgesetzes oder eines Bundesgesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht bedarf der Unterstützung von einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Bundestages (Art. 61 Abs. 1 S. 3 GG).

Einer **Änderung des Grundgesetzes** müssen zwei Drittel der Mitglieder des Bundestages und zwei Drittel der Stimmen des Bundesrates zustimmen (Art. 79 Abs. 2 GG). Ebenso bedürfen gemäß Art. 23 Abs. 1 GG Änderungen der EU-Verträge oder ähnlicher Bestimmungen, durch die das Grundgesetz geändert oder ergänzt wird oder Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages sowie zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates (Art. 79 Abs. 2 GG).

Während eines **Wahlprüfungsverfahrens** gemäß § 46 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWahlG)³⁷ über den Verlust der Mitgliedschaft eines Abgeordneten im Bundestag kann der Bundestag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder den Betroffenen bis zur rechtskräftigen Entscheidung von der Bundestagsarbeit ausschließen (§ 16 Abs. 2 Wahlprüfungsgesetz [WahlPrG]³⁸).

Nach dem PKGrG muss die Beauftragung eines Sachverständigen zur Durchführung von Untersuchungen im Einzelfall sowie dessen schriftliche Berichterstattung an das Plenum von zwei Dritteln der Mitglieder des **Parlamentarischen Kontrollgremiums** verlangt werden (§ 7 Abs. 1 und 2 PKGrG). Dieses Quorum gilt auch für die Klageerhebung vor dem Bundesverfassungsgericht (§ 14 PKGrG). Auch die Festlegung der internationalen Telekommunikationsbeziehungen, die der strategischen Überwachung unterliegen, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums (§ 8 Abs. 2 Satz 2 G 10-Gesetz³⁹).

5.4. Sonstige Quoren

Der Präsident des Bundestages ist verpflichtet, den **Bundestag einzuberufen**, wenn **ein Drittel der Mitglieder des Bundestages** es verlangt (Art. 39 Abs. 3 GG, § 21 Abs. 2 GO-BT).

Die **Öffentlichkeit** kann im Bundestag **mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen**⁴⁰ (Art. 42 Abs. 1 S. 2 GG) **ausgeschlossen** werden.

Die **Bestimmung des Ermittlungsbeauftragten im Untersuchungsausschuss und seine Abberufung** erfolgen durch mindestens **zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Ausschusses** (§ 10 Abs. 2 Satz 1; Abs. 4 Satz 2 PUAG). **Ton- und Filmaufnahmen** können bei Sitzungen zur Beweisaufnahme ausnahmsweise mit einer Mehrheit von **zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder** zugelassen werden (§ 13 Abs. 1 Satz 4 PUAG). Auch bei **Zweifeln über die Zulässigkeit oder Zurückweisung einer Frage**

37 Bundeswahlgesetz vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, ber. S. 1594), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482).

38 Wahlprüfungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 111-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

39 Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz - G 10-Gesetz) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, ber. S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274).

40 Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Art. 42 GG Rn. 60 mit weiteren Nachweisen (Juli 2021).

an Zeugen oder Sachverständige entscheidet der Ausschuss mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder (§ 25 Abs. 1 S. 3, § 28 Abs. 1 PUAG).

Eine von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages beantragte **Fristverkürzung zwischen der zweiten und dritten Beratung von Gesetzentwürfen**, die in zweiter Lesung geändert wurden, bedarf der Zustimmung von **zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Bundestages**; bei Regierungsvorlagen, die für dringlich erklärt worden sind (Art. 81 GG), kann die Fristverkürzung mit der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages beschlossen werden (§ 84 Buchstabe b GO-BT). **Eine Abweichung von der GO-BT** kann im Einzelfall ebenfalls nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden (§ 126 GO-BT).

Ein besonderes Quorum verlangt § 14 Satz 2 WahlPrG: Auf Verlangen von **100 Abgeordneten** muss der Bundestagspräsident **Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl** einlegen, wenn Zweifel an der Wählbarkeit eines Abgeordneten bestehen.

Gemäß § 16 Abs. 3 WahlPrG kann ferner **ein Zehntel der Mitglieder des Bundestages** einen Antrag auf einstweilige Anordnung durch das Bundesverfassungsgericht stellen, um **einem Abgeordneten**, über dessen Mitgliedschaft im Bundestag in einem Wahlprüfungsverfahren entschieden wird, die **Arbeit im Bundestag** nach § 16 Abs. 2 WahlPrG **vorläufig zu untersagen**.

6. Rechte fraktionsloser Abgeordneter

Auch Abgeordnete, die sich nicht einer Fraktion anschließen beziehungsweise diese verlassen, haben gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG einen Anspruch auf gleichberechtigte Wahrnehmung der parlamentarischen Aufgaben. Die Rahmenbedingungen dafür hat das Bundesverfassungsgericht im sogenannten **Wüppesahl-Urteil**⁴¹ dargelegt. Danach hat jeder Abgeordnete insbesondere ein **Recht auf Mitarbeit in einem Ausschuss**, da ein maßgeblicher Teil der parlamentarischen Arbeit in den Ausschüssen stattfindet. Dabei stehe ihm jedoch kein Anspruch auf einen bestimmten Ausschuss zu; bei der Entscheidung über die Sitzzuteilung müsse er aber angehört und seine Interessen und sachlichen Qualifikationen berücksichtigt werden.⁴² Im Rahmen der Ausschussarbeit müsse dem fraktionslosen Abgeordneten auch das **Rede- und Antragsrecht** zukommen, um an der Beratung überwiesener Vorlagen teilnehmen zu können. Es sei es jedoch **nicht verfassungsrechtlich geboten**, ihm ein **Stimmrecht** zuzugestehen, weil dieses notwendigerweise überproportional wirken würde.⁴³ Nach § 57 Abs. 2 Satz 2 GO-BT benennt der Präsident die fraktionslosen Abgeordneten daher als beratende Ausschussmitglieder.

Das Gesagte gilt ebenso für Untersuchungsausschüsse. § 4 PUAG steht der Benennung eines fraktionslosen Abgeordneten nicht entgegen.⁴⁴

41 BVerfGE 80, 188 ff.

42 BVerfGE 80, 188 (226).

43 BVerfGE 80, 188 (224).

44 Klein, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Art. 44 GG Rn. 90 mit weiteren Nachweisen (Juli 2021).

7. Wahrung der Rechte der parlamentarischen Minderheit vor dem Bundesverfassungsgericht

Abgeordneten stehen verschiedene Wege offen, ihre Rechte vor dem Bundesverfassungsgericht geltend zu machen. Bis zum 31. Dezember 2020 ergingen 140 Entscheidungen in Organstreitverfahren und 120 Entscheidungen in abstrakten Normenkontrollen.⁴⁵ In diesen im Vergleich zu den Verfassungsbeschwerden⁴⁶ sehr viel seltener genutzten Verfahrensarten, insbesondere im Wege der abstrakten Normenkontrolle, wurden teilweise grundlegende Entscheidungen getroffen.⁴⁷

7.1. Organklage

Sieht sich der **Bundestag** durch eine Handlung eines anderen obersten Bundesorgans in seinen verfassungsrechtlichen Rechten verletzt, kann er hiergegen im Wege der Organklage vorgehen (Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, § 63, § 64 Abs. 1 BVerfGG). Auch **mit eigenen Rechten ausgestattete Teile des Bundestages** wie die **Fraktionen**⁴⁸ und einzelne **Abgeordnete**⁴⁹ können eine Verletzung ihrer ihnen durch das Grundgesetz übertragenen Rechte rügen.

Die **Fraktionen**⁵⁰ können nicht nur eigene Rechte geltend machen, sondern im Wege der **Prozessstandschaft** auch Rechte des Organs, dem sie angehören (§ 64 Abs. 1 BVerfGG). Die Geltendmachung des fremden Rechts ist selbst dann zulässig, wenn das betroffene Organ selbst – also der Bundestag – eine Klage ablehnt.⁵¹

Eine besondere Zulässigkeitsvoraussetzung besteht bei Streitigkeiten zwischen dem parlamentarischen Kontrollgremium und der Bundesregierung. Die Erhebung einer Klage ist nur mit einem Beschluss durch **zwei Drittel der Mitglieder des Kontrollgremiums** möglich (§ 14 PKGrG).

7.2. Abstrakte Normenkontrolle

Den Antrag auf Überprüfung eines Gesetzes im Wege einer abstrakten Normenkontrolle können neben der Bundesregierung oder einer Landesregierung **ein Viertel der Mitglieder des Bundestages** stellen (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, § 13 Nr. 6, § 76 Abs. 1 BVerfGG).

45 Übersicht des Bundesverfassungsgerichts zu Plenar-, Senats- und Kammerentscheidungen, Jahresstatistik 2020, verfügbar unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresstatistiken/2020/gb2020/A-I-5.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

46 Im gleichen Zeitraum ergingen 215.651 Entscheidungen in Verfahren über Verfassungsbeschwerden, siehe Fußnote 45.

47 Eine kurze Darstellung findet sich bei Janisch, Opposition in roten Roben, Süddeutsche Zeitung, 24. Oktober 2013, S. 6.

48 BVerfGE 70, 324 (350 f.).

49 BVerfGE 62, 1 (31 f.).

50 Bethge, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, § 64 BVerfGG Rn. 81 ff. (Juli 2020).

51 Bethge, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, § 64 BVerfGG Rn. 82 (Juli 2020).

7.3. Wahlprüfungsbeschwerde

Ein Zehntel der Mitglieder des Bundestages oder eine **Fraktion** können Beschwerde gegen den Beschluss des Bundestages über die Gültigkeit der Bundestagswahl, die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl sowie den Verlust der Mitgliedschaft eines Abgeordneten im Bundestag erheben (§ 48 Abs. 1 BVerfGG).

7.4. Untersuchungsausschuss

Der **Untersuchungsausschuss** oder **ein Viertel seiner Mitglieder** können eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung der Vorlage von Beweismitteln durch die Bundesregierung herbeiführen (§ 18 Abs. 3 PUAG). Das Viertel der Mitglieder des Ausschusses muss dabei ein Viertel der Mitglieder des Bundestages repräsentieren.⁵²

Rechte des einzelnen Abgeordneten aus Bundesgesetzen

Anlage

| Gesetz | Recht | Geregelt in: |
|--|--|---|
| Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) | Jeder Abgeordnete kann eine Beschwerde gegen den Beschluss des Bundestages über die Gültigkeit einer Wahl, die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl sowie den Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag durch den Abgeordneten, dessen Mitgliedschaft bestritten ist, erheben. | § 48 Absatz 1 Zulässigkeit des Antrags |
| Untersuchungsausschussgesetz (PUAG) | Die anwesenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses sind berechtigt, den Ausschluss oder die Beschränkung der Öffentlichkeit im Untersuchungsausschuss zu beantragen. | § 14 Absatz 3 Nr. 1 Ausschluss der Öffentlichkeit |
| | Das einzelne Mitglied ist berechtigt, einen Antrag auf Zurückweisung einer Frage bei der Zeugenvernehmung im Untersuchungsausschuss zu stellen. | § 25 Absatz 1 Satz 3 Zulässigkeit von Fragen an Zeugen |
| Kontrollgremiumgesetz (PKGrG) | Jedes Mitglied des Gremiums kann dessen Einberufung verlangen. | § 3 Absatz 2 Zusammentritt |

Rechte der Fraktion oder von 5 % der Abgeordneten aus Bundesgesetzen

| Gesetz | Recht | Geregelt in: | Fraktion oder 5% |
|--|--|---|------------------|
| Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) | Jede Fraktion kann einen Vorschlag über die Mitglieder des Wahlausschusses, der die Richter des Bundesverfassungsgerichts wählt, einbringen. | § 6 Absatz 2 Satz 2 Wahlverfahren im Bundestag | Fraktion |
| | Auch eine Fraktion kann Beschwerde gegen den Beschluss des Bundestages über die Gültigkeit einer Wahl, die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl sowie den Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag erheben. | § 48 Absatz 1 Zulässigkeit des Antrags | Fraktion |
| Parlamentsbeteiligungsgesetz (ParlBG) | Bei Einsätzen von bewaffneten Streitkräften, die nur von geringer Intensität und Tragweite sind, können Abgeordnete die Befassung des Bundestags verlangen. | § 4 Absatz 1 Satz 4 Vereinfachtes Zustimmungsverfahren | beide |
| | Bei der Verlängerung von Einsätzen der bewaffneten Streitkräfte können Abgeordnete im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 4 ParlBG die Befassung des Bundestags verlangen. | § 7 Absatz 1 Verlängerung von Einsätzen | beide |

Rechte von Gruppen, deren Durchsetzung an bestimmte Quoren gebunden ist, aus dem Grundgesetz oder aus Bundesgesetzen

| Gesetz | Recht | Geregelt in: | Mindestanzahl |
|--|--|---|--|
| Grundgesetz | Recht, die Einberufung des Bundestages durchzusetzen | Art. 39 Absatz 3 Satz 3 Zusammentritt und Wahlperiode | 1/3 der Mitglieder des Bundestages |
| Wahlprüfungsgesetz (WahlPrG) | Auf Verlangen von 100 Abgeordneten muss der Bundestagspräsident Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl einlegen, wenn Zweifel über die Wählbarkeit eines Abgeordneten bestehen. | § 14 Satz 2 Einspruch des Bundestagspräsidenten | 100 Abgeordnete |
| | Abgeordnete können einen Antrag auf einstweilige Anordnung durch das Bundesverfassungsgericht stellen, nach der dem Abgeordneten die Arbeit im Bundestag nach § 16 Absatz 2 untersagt werden kann. | § 16 Absatz 3 Stellung des Abgeordneten | 1/10 der Mitglieder des Bundestags |
| Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) | Zur Beantragung der abstrakten Normenkontrolle bedarf es 1/4 der Mitglieder des Bundestags. | §§ 13 Nr. 6, 76 Absatz 1 (Artikel 93 Absatz 1 Nr. 1 GG) | 1/4 der Mitglieder des Bundestages |
| | Eine Minderheit des Bundestages, die wenigstens ein Zehntel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfasst, kann Beschwerde gegen den Beschluss des Bundestages über die Gültigkeit einer Wahl, die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl sowie den Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag erheben. | § 48 Absatz 1 Zulässigkeit des Antrags | 1/10 der gesetzlichen Mitgliederzahl des Bundestages |
| Integrationsverantwortungsgesetz (IntVG) | Abgeordnete können Klage gemäß Artikel 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit beim Gerichtshof der EU erheben. | § 12 Absatz 1 Satz 1 Subsidiaritätsklage | 1/4 der Mitglieder des Bundestags |
| | Abgeordnete, die die Klage nicht unterstützen, können verlangen, dass ihre Auffassung in der Klageschrift deutlich gemacht wird. | § 12 Absatz 1 Satz 2 Subsidiaritätsklage | 1/4 der Mitglieder des Bundestags |
| Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) | Sofern nicht alle Belange einer Stellungnahme des Bundestags zu Angelegenheiten der EU berücksichtigt wurden, können Abgeordnete eine Erläuterung der Bundesregierung in einer Plenardebatte verlangen. | § 8 Absatz 5 Satz 3 Stellungnahmen des Bundestages | 1/4 der Mitglieder des Bundestags |

| Gesetz | Recht | Geregelt in: | Mindestanzahl |
|---|---|--|--|
| Stabilisierungsmechanismusgesetz (StabMechG) | Das Verlangen auf Durchführung einer öffentlichen Anhörung (§ 70 GOBT) muss nicht nur von einem Viertel der Mitglieder des Haushaltsausschusses, sondern auch von mindestens zwei Fraktionen gestützt werden. | § 4 Absatz 5 Satz 2 Beteiligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages | 1/4 der Mitglieder des Ausschusses sowie zwei Fraktionen |
| ESM Finanzierungsgesetz (ESMFinG) | Das Verlangen auf Information durch den Gouverneur im Gouverneursrat im ESM oder seinen Stellvertreter muss von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Haushaltsausschusses sowie von zwei Fraktionen im Haushaltsausschuss gestützt werden. | § 5 Absatz 4 Beteiligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages | 1/4 der Mitglieder des Haushaltsausschusses sowie zwei Fraktionen im Ausschuss |
| | Das Verlangen auf Durchführung einer öffentlichen Anhörung (§ 70 GOBT) muss nicht nur von einem Viertel der Mitglieder des Haushaltsausschusses, sondern auch von mindestens zwei Fraktionen im Ausschuss gestützt werden. | § 5 Absatz 6 Satz 2 Beteiligung des Haushaltsausschusses | 1/4 der Mitglieder des Haushaltsausschusses sowie zwei Fraktionen |
| Untersuchungsausschussgesetz (PUAG) | Der Bundestag hat auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (Art. 44 und 45a Absatz 2 GG konkretisierend). | § 1 Absatz 1 Einsetzung (§ 34 Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss) | 1/4 der Mitglieder des Bundestages |
| | Der Bundestag hat die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses unverzüglich zu beschließen, wenn die Einsetzung von einem Viertel seiner Mitglieder beantragt wird. | § 2 Absatz 1 Rechte der qualifizierten Minderheit bei der Einsetzung | 1/4 der Mitglieder des Bundestages |
| | Der Untersuchungsgegenstand des Einsetzungsantrags darf nur mit Zustimmung der Antragstellenden (1/4 der Mitglieder) geändert werden. | § 2 Absatz 2 Rechte der qualifizierten Minderheit bei der Einsetzung | 1/4 der Mitglieder des Bundestages |
| | Sofern der Bundestag den Einsetzungsantrag für teilweise verfassungswidrig hält und der Untersuchungsgegenstand daher eingeschränkt wird, können die Antragstellenden (1/4 der Mitglieder) das Bundesverfassungsgericht anrufen. | § 2 Absatz 3 Rechte der qualifizierten Minderheit bei der Einsetzung | 1/4 der Mitglieder des Bundestages |
| | Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses ist zur Einberufung einer Sitzung innerhalb des Zeitplanes zum nächstmöglichen Termin verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird. | § 8 Absatz 2 Einberufung | 1/4 der Mitglieder des Untersuchungsausschusses |

| Gesetz | Recht | Geregelt in: | Mindestanzahl |
|--------|--|---|---|
| | Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses ist zur Einberufung einer Sitzung außerhalb des Zeitplanes oder außerhalb des ständigen Sitzungsortes des Bundestages nur berechtigt, wenn ein entsprechendes Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses unter Angabe der Tagesordnung vorliegt und der Bundestagspräsident hierzu die Genehmigung erteilt. | § 8 Absatz 3 Einberufung | 1/4 der Mitglieder des Untersuchungsausschusses |
| | Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ist der Untersuchungsausschuss verpflichtet, zu seiner Unterstützung eine von einem Ermittlungsbeauftragten durchzuführende Untersuchung zu beschließen. | § 10 Absatz 1 Satz 1 Ermittlungsbeauftragte | 1/4 der Mitglieder des Untersuchungsausschusses |
| | Beweise sind grundsätzlich zu erheben, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses beantragt sind. | § 17 Absatz 2 Beweiserhebung | 1/4 der Mitglieder des Untersuchungsausschusses |
| | Bei Widerspruch eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Bundestages zur Reihenfolge der Reden entsprechend. | § 17 Absatz 3 Satz 2 Beweiserhebung | 1/4 der Mitglieder des Untersuchungsausschusses |
| | Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses entscheidet der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes über die Beweiserhebung oder die Anwendung eines Zwangsmittels. | § 17 Absatz 4 Beweiserhebung | 1/4 der Mitglieder des Untersuchungsausschusses |
| | Der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes entscheidet auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung eines Ersuchens nach § 18 Absatz 1 PUAG und die Rechtmäßigkeit einer Einstufung nach § 18 Absatz 2 Satz 2 PUAG. | § 18 Absatz 3 Vorlage von Beweismitteln | 1/4 der Mitglieder des Untersuchungsausschusses |
| | Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses entscheidet der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes über Streitigkeiten, welche die Rechts- und Amtshilfe und insbesondere die Vorlage sächlicher Beweismittel durch die Gerichte und Verwaltungsbehörden betreffen. | § 18 Absatz 4 Satz 2 Vorlage von Beweismitteln | 1/4 der Mitglieder des Untersuchungsausschusses |
| | Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses kann der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes bei grundloser Zeugnisverweigerung zur Erziehung des Zeugnisses die Haft anordnen. | § 27 Absatz 2 Grundlose Zeugnisverweigerung | 1/4 der Mitglieder des Untersuchungsausschusses |

| Gesetz | Recht | Geregelt in: | Mindestanzahl |
|--------|---|---|---|
| | Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses ist durch den Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes zur Erzwingung der Herausgabe eines Gegenstandes, der als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung ist, die Haft anzuordnen. | § 29 Absatz 2 Satz 2 Herausgabepflicht | 1/4 der Mitglieder des Untersuchungsausschusses |
| | § 27 Absatz 2 PUAG (s.o. Haftanordnung) soll für den Fall der Herausgabe eines Gegenstandes entsprechend gelten. | § 29 Absatz 2 Satz 3 Herausgabepflicht | 1/4 der Mitglieder des Untersuchungsausschusses |
| | Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses entscheidet der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes über die Beschlagnahme und die Herausgabe von Gegenständen an den Untersuchungsausschuss, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sind. | § 29 Absatz 3 Satz 1 Herausgabepflicht | 1/4 der Mitglieder des Untersuchungsausschusses |
| | Widerspricht die Person, die über das Beweismittel verfügberechtigt ist, der Aufhebung des Geheimhaltungsgrades GEHEIM, so hat die Aufhebung zu unterbleiben, wenn nicht der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofes auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses sie für zulässig erklärt. | § 30 Absatz 4 Satz 2 Verfahren bei der Vorlage von Beweismitteln | 1/4 der Mitglieder des Untersuchungsausschusses |
| | Der Verteidigungsausschuss hat sich auf Verlangen von einem Viertel seiner Mitglieder als Untersuchungsausschuss zu konstituieren. | § 34 Absatz 1 Satz 2 Rechte des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss | 1/4 der Mitglieder des Untersuchungsausschusses |
| | §§ 1 (Einsetzung) und 2 (Rechte der qualifizierten Minderheit bei der Einsetzung) PUAG gelten entsprechend für die Konstituierung des Verteidigungsausschusses zum Untersuchungsausschuss. | § 34 Absatz 1 Satz 3 Rechte der Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss | 1/4 der Mitglieder des Bundestages |

Rechte, die der Unterstützung durch zwei Drittel des Bundestages oder eines Gremiums bedürfen („Sperrminoritäten“)

| Gesetz | Recht | Geregelt in: | Mindestanzahl |
|--------------------|--|--|------------------------------------|
| Grundgesetz | Ausschluss der Öffentlichkeit von den Beratungen des Bundestages | Art. 42 Absatz 1 Satz 2 Öffentlichkeit der Sitzungen; Mehrheitsprinzip | 2/3 der Mitglieder des Bundestages |

| Gesetz | Recht | Geregelt in: | Mindestanzahl |
|--|---|---|--|
| Grundgesetz | Änderung des Grundgesetzes | Art. 79 Absatz 2 Änderungen des Grundgesetzes | 2/3 der Mitglieder des Bundestages (sowie 2/3 der Stimmen des Bundesrates) |
| Wahlprüfungsgesetz (WahlPrG) | Abgeordnete können beschließen, dass der Abgeordnete bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft nicht an den Arbeiten des Bundestages teilnehmen kann. | § 16 Absatz 2 Stellung des Abgeordneten | 2/3 der Mitglieder des Bundestags |
| Kontrollgremiumsgesetz (PKGrG) | Sachverständigenbeauftragung sowie schriftlicher Bericht ans Plenum durch Beschluss von 2/3 seiner Mitglieder. | § 7 Absatz 1 und 2 Beauftragung eines Sachverständigen | 2/3 der Mitglieder des Gremiums |
| | Klageerhebung vor dem BVerfG durch 2/3 der Mitglieder. | § 14 Gerichtliche Zuständigkeit | 2/3 der Mitglieder des Gremiums |
| Artikel 10-Gesetz (G 10) | Bestimmung der internationalen Telekommunikationsbeziehungen, die der strategischen Überwachung unterliegen, können nur mit Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des parlamentarischen Kontrollgremiums erfolgen. | § 8 Absatz 2 Satz 2 Gefahr für Leib oder Leben einer Person im Ausland | 2/3 der Mitglieder des Gremiums |
| Untersuchungsausschussgesetz (PUAG) | Der Ermittlungsbeauftragte wird mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses bestimmt. | § 10 Absatz 2 Satz 1 Ermittlungsbeauftragte | 2/3 der anwesenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses |
| | Der Ermittlungsbeauftragte kann jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses abberufen werden. | § 10 Absatz 4 Satz 2 Ermittlungsbeauftragte | 2/3 der anwesenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses |
| | Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen sind ausnahmsweise bei einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und der Zustimmung der zu vernehmenden oder anzuhörenden Person zuzulassen. | § 13 Absatz 1 Satz 3 Sitzungen zur Beweisaufnahme | 2/3 der anwesenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses |
| | Die Zurückweisung einer Frage bei der Zeugenvernehmung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses. | § 25 Absatz 1 Satz 3 Zulässigkeit von Fragen an Zeugen | 2/3 der anwesenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses |
| | § 25 Absatz 1 Satz 3 PUAG ist auf Sachverständige entsprechend anzuwenden. Die Zurückweisung einer Frage bedarf also der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses. | § 28 Absatz 1 Sachverständige | 2/3 der anwesenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses |